

Sitzung: 26.09.2023 Stadtrat der Stadt Mainburg

TOP 7

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Südlich des St-Michael-Weges";
Aufstellungsbeschluss

Abstimmung: - **Mit 21 : 2 Stimmen** -

Die Stadt Mainburg beschließt entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Südlich des St.-Michael-Weges“ aufzustellen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 335/3 (TF) der Gemarkung Mainburg. Der Standort liegt westlich des städtischen Friedhofs in Mainburg.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt: Aufgrund des stetigen Bevölkerungswachstums von Mainburg und der politischen, demografischen und wirtschaftlichen Entwicklung ist von einem dauerhaft höheren Bedarf an Kinderbetreuungseinrichtungen auszugehen. Die Fläche soll deshalb überplant werden, um den dringenden Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen in der Stadt Mainburg decken zu können. Geplant ist, dort einen 4-gruppigen Kindergarten zu errichten. Im östlichen Bereich des Plangebiets wird eine Fläche für die Erweiterung des Friedhofs ausgewiesen.

Der Planungsumgriff liegt innerhalb einer sogenannten „Außenbereichsinsel im Innenbereich“, d. h. ein Baurecht nach § 34 BauGB liegt nicht vor, da die Fläche die Größe einer einzelnen Baulücke deutlich überschreitet. Die Fläche ist allerdings allseitig von Bebauung umgeben und somit dem Siedlungszusammenhang zuzurechnen. Durch die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes betreibt die Stadt Mainburg demnach eine Maßnahme der Innenentwicklung, womit die Wahl des beschleunigten Verfahrens gerechtfertigt erscheint (vgl. BVerwG 4 CN 5.21 - Urteil vom 25. April 2023).

Für das Plangebiet selbst ist eine Nutzung als Sondergebiet nach § 11 BauNVO und Gemeinbedarfsfläche (KiTa) nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB vorgesehen. Ein weiterer Teilbereich wird für die Friedhofserweiterung vorgesehen. Die Erschließung erfolgt über die Bischof-Ketteler-Straße.

Gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes wird nicht beeinträchtigt und der Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Mainburg kann im Wege der Berichtigung angepasst werden.

Die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes erfolgt deshalb im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Von der Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Planungsabsichten und Planungsziele innerhalb einer angemessenen Frist in Kenntnis zu setzen.